



Antwort zur Anfrage Nr. 0917/2024 der CDU-Stadtratsfraktion betreffend **Baumfällungen**  
(CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Frage umfasst Bäume, die aufgrund ihres Stammumfangs von 80cm oder mehr in 1m Höhe über Grund der Rechtsverordnung zum Schutz des Baumbestandes unterliegen und nicht geschützte Bäume mit einem Stammumfang von weniger als 80cm Stammumfang in 1m über Grund.

Die Entfernung von nicht geschützten Bäumen im Siedlungskörper ist genehmigungs- und anzeigefrei. Der Verwaltung liegen hierzu keine Zahlen vor.

Die Fällung von geschützten Bäumen bedarf einer Genehmigung. Die Entscheidung ergeht im Baugenehmigungsverfahren. Baugenehmigungen haben eine Gültigkeit von 4 Jahren. Fällungen in den Jahren 2019-2023 können somit aus Baugenehmigungen der Jahre 2015-2023 resultieren. Sofern die Baugenehmigung nicht in Anspruch genommen wird, verliert auch die Fällgenehmigung ihre Gültigkeit. Die Zahl der gefälltten Bäume liegt somit regelmäßig unter der Zahl der genehmigten Fällungen. Eine gesonderte Anzeige der Fällung erfolgt nicht. Der Verwaltung liegen somit keine absoluten Zahlen vor, auch eine Zuordnung nach Jahren ist nicht möglich.

Um dennoch eine Abschätzung der Baumanzahl zu ermöglichen, wurden die im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren in den Jahren 2019-23 erteilten Fällgenehmigungen ermittelt. Aufgeschlüsselt nach Jahren ergibt sich folgendes Bild.

2019	343
2020	247
2021	232
2022	222
2023	192

Mainz, 13.05.2024

gez. Steinkrüger

Janina Steinkrüger  
Beigeordnete